



Kopie

An den
Ersten Bürgermeister
Herrn Böttl
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim

Bearbeitet von Thomas Bläser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-3296 / -403296	Zimmer 4415	E-Mail Thomas.Blaeser@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 10.06.2016	Unser Geschäftszeichen 24.2-8291-ML	München, 20.06.2016

Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wegen der Ansiedlung eines Großschlachtbetriebs mit Biogasanlage in der Gemeinde Aschheim

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Böttl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.06.2016, worin Sie in Anbetracht der geplanten Ansiedlung eines Großschlachthofs mit Biogasanlage im Südosten der Gemeinde Aschheim die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens fordern.

Mit Blick auf Ihre Ausführungen unter Ziffer 3 Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nur möglich ist, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) gegeben sind¹. Demnach sind nur Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Dies ist – unter Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe – nach den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) und Raumordnungsverordnung (ROV) des Bundes sind in Bayern mit In-Kraft-Treten des BayLplG vom 25.06.2012 für die Überprüfung der Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr einschlägig.



Aus der Begründung zu Art. 24 Abs. 1 BayLplG wird deutlich, dass sich die Anwendung des Raumordnungsverfahrens auf größere und komplexere Vorhaben beschränkt. Gemäß der aktuellen Gesetzeslage (BayLplG, in Kraft seit 01.07.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015) ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben auch qualitativ einen entsprechenden landesplanerischen Koordinierungs- bzw. Abstimmungsbedarf auslöst, welcher die Durchführung eines eigenständigen förmlichen Verfahrens rechtfertigt. Entscheidend ist hierbei, ob durch das Vorhaben mit einer signifikanten Wirkung auf die Nutzung des Raums, seine Funktion oder Entwicklung zu rechnen ist – nicht allein, ob die Wirkung Gemeindegrenzen überschreitet. Auch hier sollte wiederum nicht an typisierten Größen gemessen werden. Vielmehr ist eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit“ nur in der Gesamtschau aller Merkmale des jeweils konkreten Einzelfalls festzustellen.

Derzeit liegen uns keine Unterlagen zur geplanten Errichtung des Großschlachthofs vor, sie ist uns lediglich aus der Presse bekannt. Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gegeben sind, können wir aber erst prüfen, wenn uns detailliertere Informationen über das Vorhaben vorliegen. Wir gehen davon aus, dass uns die Gemeinde Aschheim bzw. der Projektträger informieren wird, sobald die Planung hinreichend konkretisiert ist. Im Übrigen sind wir in möglichen Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für raumbedeutende Vorhaben als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (vgl. Art. 27 BayLplG) und erhalten spätestens zu diesem Zeitpunkt konkrete Kenntnisse über das geplante Vorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bläser
Regierungsrat